Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 111.

(Nr. 6887.) Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Halberstadt, Regierungsbezirks Magdeburg, zum Betrage von 45,000 Thalern. Vom 28. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem der Magistrat der Stadt Halberstadt im Einverständnisse mit der Stadtverordneten-Versammlung darauf angetragen hat, zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Anlagen eine Anleihe von fünf und vierzig Tausend Thalern aufzunehmen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverpflichtung an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 45,000 Thalern Halberstädter Stadt-Obligationen, welche nach dem anliegenden Schema in 775 Apoints, und zwar:

75 Apoints à 200 Thaler,
100 = à 100 =
200 = à 50 =
400 = à 25 =

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten, auf der Rückseite jeder Obligation abgedruckten Tilgungsplane in den Jahren 1870. bis 1893. einschließlich mittelst Verloosung oder Ankaufs der Obligationen jährlich am 1. Oktober zu amortisiren sind, mit dem Vorbehalte der Rechte Dritter, Unsere landesherrliche Genehmigung, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staates zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 28. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Oktober 1867.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Magdeburg.

Serie .....
Littr. .....

(Stadtwappen.)

№ ......

Obligation der Stadt Halberstadt

über

.... Thaler Preußisch Kurant.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..ten .... 18..,
Gesetz-Samml. für 1867. S. .....).

Der Magistrat der Stadt Halberstadt urkundet und bekennt hiermit auf Grund des zustimmenden Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung, daß der Inhaber dieser Obligation ein Darlehnskapital von

= .... Thalern Preußisch Kurant,

dessen Empfang hiermit bescheinigt wird, von der hiesigen Stadt zu fordern hat.

Die Zinsen dieses Kapitals werden mit fünf Prozent jährlich, am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres, gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons durch die Stadt-Hauptkasse gezahlt.

Die Tilgung des ganzen Anleihekapitals erfolgt mittelst Verloosung oder Ankaufs der Obligationen nach dem von der Staatsbehörde genehmigten, auf der Rückseite abgedruckten Amortisationsplane in den Jahren 1870. bis spätestens 1893. einschließlich.

Den Kommunalbehörden bleibt jedoch das Recht vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch sämmtliche Obligationen auf einmal zu kündigen, wogegen den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht nicht zusteht.

Die Bekanntmachung der durch das Loos gezogenen Obligationen und die Kündigung derselben geschieht durch das Halberstädter Intelligenzblatt und das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Magdeburg. Mit dem Ablaufe der sechsmonatlichen Kündigungsfrist hört die Verzinsung des gekündigten Kapitals auf.

Die Zurückzahlung des Kapitals erfolgt an dem auf die Kündigung folgenden 1. Oktober gegen Auslieferung der Obligation und der nicht verfallenen Zinskupons. In Ermangelung letzterer wird deren Werth von dem Kapitalbetrage einbehalten. Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzah-

zahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, nicht erhobenen Zinsen verjähren zu Gunsten der Stadt.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinsscheine ausgegeben; die ferneren Zinsscheine werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden. Die Ausgabe einer neuen Zinsschein-Serie erfolgt bei der Halberstädter Stadt-Hauptkasse gegen Ablieferung des der älteren Zinsschein-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinsschein-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet das Gesammtvermögen und die Gesammteinnahme der Stadt.

Halberstadt, den ..ten .... 18..

(Siegel)

Der Magistrat.

(Unterschrift des Magistratsdirigenten und noch wenigstens eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Serie .....

Kupon № .....

..... Rthlr. .. Sgr. .. Pf. Kurant.

(Stempel. Stadtwappen.)

Kupon

zur

Obligation der Stadt Halberstadt

№ .....

über .... Thaler Kurant.

Inhaber empfängt am ..ten .... 18.. an halbjährlichen Zinsen aus der Halberstädter Stadt-Hauptkasse ...... Rthlr. ..... Sgr. ..... Pf.

Halberstadt, den ..ten .... 18..

Dieser Kupon verjährt nach dem Gesetz vom 31. März 1838. in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit, verliert also mit dem letzten Dezember 18.. seine Gültigkeit.

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Ser. ..... Kup. .....

Eingetragen im Kuponbuche der Stadt-Hauptkasse Fol. .....

Talon

Talon

zur Obligation (Stempel Stadtwappen) der Stadt Halberstadt

№ ..... über .... Thaler.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe die ..te Serie Zinskupons für die ..... Jahre vom .... bis .... Wird hiergegen rechtzeitig bei uns Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ausreichung der neuen Kupons an den Besitzer der gedachten Obligation gegen besondere Quittung.

Halberstadt, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Faksimile der Unterschrift des Magistratsdirigenten und eines anderen Magistratsmitgliedes unter Beifügung der Amtstitel.)

Eingetragen:

(Nr. 6888.) Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn II. Serie im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 31. August 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem der Oberbürgermeister und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Bonn darauf angetragen haben, der Stadt Bonn zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Bauten die Aufnahme eines Darlehns von 120,000 Thalern, geschrieben Einhundert zwanzigtausend Thalern, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons und Talons versehener Obligationen II. Serie zu gestatten, und bei diesem Antrage im Interesse der Stadtgemeinde sowohl als der Gläubiger sich nichts zu erinnern gefunden, so ertheilen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen.

§. 1.

Die Obligationen werden mit fünf Prozent jährlich verzinset und die Zinsen in halbjährigen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, gezahlt. Zur allmäligen Til-

Tilgung der Schuld wird jährlich Ein Prozent von dem Kapitalbetrage der ausgegebenen Obligationen nebst den Zinsen der eingelösten Obligationen verwendet.

Der Stadtgemeinde bleibt jedoch vorbehalten, den Tilgungsfonds mit Genehmigung der Regierung zu Cöln zu verstärken und dadurch die Abtragung der Schuld zu beschleunigen.

Den Inhabern der Obligationen steht kein Kündigungsrecht gegen die Stadtgemeinde zu.

§. 2.

Zur Leitung der die Ausstellung, Verzinsung und Tilgung der auszugebenden Obligationen betreffenden Geschäfte wird eine besondere Kommission gebildet, bestehend aus dem Oberbürgermeister und drei Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, welche von dieser letzteren zu wählen sind.

§. 3.

Es werden ausgegeben vierhundert Obligationen, jede zu zweihundert Thalern, und vierhundert, jede zu Einhundert Thalern. Die Obligationen werden in fortlaufenden Nummern, und zwar die Obligationen von zweihundert Thalern unter Littr. A. von 1. bis einschließlich 400. und jene von Einhundert Thalern unter Littr. B. von 401. bis einschließlich 800., nach beiliegendem Schema ausgestellt, von dem Oberbürgermeister und der Kommission (§. 2.) unterzeichnet und von dem Rendanten der Kommunalkasse kontrasignirt. Denselben ist ein Abdruck dieses Privilegiums beizufügen.

§. 4.

Den Obligationen werden für die nächsten fünf Jahre Zinskupons nebst Talons nach dem anliegenden Schema beigegeben. Mit dem Ablauf dieser und jeder folgenden fünfjährigen Periode werden nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung neue Zinskupons und Talons durch die städtische Kommunalkasse an die Vorzeiger der Talons, oder, wenn diese abhanden gekommen sein sollten, dem rechtzeitigen Vorzeiger der Obligationen ausgereicht, und daß dies geschehen, auf den Obligationen vermerkt.

Die Kupons und Talons werden von der Kommission (§. 2.) und dem Rendanten der Kommunalkasse unterschrieben.

§. 5.

Vom Verfalltage ab wird gegen Auslieferung der Zinskupons der Betrag derselben an den Vorzeiger durch die Kommunalkasse gezahlt. Auch werden die fälligen Zinskupons bei allen Zahlungen an die Kommunalkasse, namentlich bei Entrichtung der Kommunalsteuern, in Zahlung angenommen.

§. 6.

Die Zinskupons werden ungültig und werthlos, wenn sie binnen fünf Jahren nach der Verfallzeit zur Zahlung nicht präsentirt werden. Die dafür ausgesetzten Fonds verfallen zum Vortheil der städtischen Kommunalkasse.

§. 7.

Von den nach §. 3. mit Littr. A. und Littr. B. bezeichneten Obligationen kommt soviel wie möglich eine gleiche Anzahl von Nummern zur Ausloosung. Die Nummern der zu tilgenden Obligationen werden jährlich durch das Loos bestimmt und wenigstens drei Monate vor dem Zahlungstermine öffentlich bekannt gemacht.

§. 8.

Die Verloosung geschieht unter dem Vorsitze des Oberbürgermeisters durch die Kommission (§. 2.) in einem vierzehn Tage vorher durch die im §. 12. aufgeführten Blätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem das Publikum Zutritt hat. Ueber die Verloosung wird ein von dem Oberbürgermeister und den übrigen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen.

§. 9.

Die Auszahlung der ausgeloosten Obligationen erfolgt an den hierzu bestimmten Tagen nach dem Nominalwerthe durch die städtische Kommunalkasse an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit dem zur Auszahlung bestimmten Tage hört die Verzinsung der ausgeloosten Obligationen auf. Mit letzteren sind zugleich die ausgereichten, nach dem Zahlungstermine fälligen Zinskupons einzuliefern; geschieht dies nicht, so wird der Betrag der fehlenden Kupons von dem Kapitale gekürzt und zur Einlösung dieser Kupons benutzt.

§. 10.

Die Nummern der ausgeloosten, nicht zur Einlösung vorgezeigten Obligationen werden in der nach der Bestimmung unter §. 7. jährlich zu erlassenden Bekanntmachung wieder in Erinnerung gebracht. Werden die Obligationen, dieser wiederholten Bekanntmachung ungeachtet, nicht binnen dreißig Jahren nach den Zahlungsterminen zur Einlösung vorgezeigt, auch nicht als verloren oder vernichtet zum Behufe der Ertheilung neuer Obligationen binnen dieser Frist angemeldet, so sollen nach deren Ablauf die Obligationen als getilgt angesehen werden und die dafür deponirten Kapitalbeträge der städtischen Armenkasse anheimfallen.

§. 11.

Für die Verzinsung und Tilgung der Schuld haftet die Stadtgemeinde mit ihrem gesammten Vermögen und ihren sämmtlichen Einkünften, und kann, wenn die Zinsen oder die ausgeloosten Obligationen nicht zur rechten Zeit gezahlt werden, die Zahlung derselben von den Gläubigern gerichtlich verfolgt werden.

§. 12.

Die unter 4. 7. 8. und 10. vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen

durch

durch die Bonner und Cölner Zeitung, sowie durch das Amtsblatt oder öffentlichen Anzeiger der Regierung zu Cöln.

§. 13.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß der im §. 2. dieses Privilegiums genannten Kommission gemacht werden. Dieser werden alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse beigelegt, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen der Kommission findet jedoch der Rekurs an die Regierung zu Cöln statt;

b) das im §. 5. der Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Landgerichte zu Bonn;

c) die in den §§. 6. 9. und 12. derselben vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch die im §. 12. dieses Privilegiums angeführten Blätter geschehen;

d) an Stelle der im §. 7. der Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8. erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Zur Urkunde dieses und zur Sicherheit der Gläubiger haben Wir das gegenwärtige, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringende landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu bewilligen oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 31. August 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Rhein-

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Cöln.

Obligation der Stadt Bonn

II. Emission

Littr. A. №.....
Littr. B. №.....

(Trockener Stempel der Stadt Bonn)

über

Zweihundert Thaler Kurant.
Einhundert Thaler Kurant.

Die Endesunterzeichneten, durch Allerhöchstes Privilegium vom .... hierzu ausdrücklich ermächtigt, beurkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von .... Thalern Kurant, deren Empfang sie bescheinigen, an die Stadtgemeinde Bonn zu fordern hat.

Die auf fünf Prozent jährlich festgesetzten Zinsen, am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fällig, werden aber nur gegen Rückgabe der ausgefertigten halbjährigen Zinskupons gezahlt.

Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Privilegium enthalten.

Bonn, den ..ten .... 18..

Die städtische Kommission.

Der Oberbürgermeister. Die kommittirten Stadtverordneten.
N. N. N. N.

Hierzu sind die Kupons Serie I. № 1. bis 10. nebst Talon ausgereicht.

Der Gemeinde-Empfänger.
N.

Auf der Rückseite:

Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn im Betrage von 120,000 Thalern.

Vom ....

(Folgt der Abdruck des Privilegiums.)

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Cöln.

5 Rthlr.
(2½ Rthlr.)

Kupon Littr. A.
(Kupon Littr. B.)

(Erster) Kupon

zur

Obligation der Stadt Bonn

II. Serie

über

.... **Thaler Kurant**

Littr. ..... № .....

Inhaber dieses empfängt am .... an halbjährigen Zinsen der obengenannten Bonner Stadt-Obligation aus der Bonner Kommunalkasse .... Kurant.

Bonn, den ..ten .... 18..

Der Oberbürgermeister.
N.

Die Anleihekommission.
N. N. N.

Der Gemeinde-Empfänger.
N.

Rheinprovinz, Regierungsbezirk Cöln.

Talon.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Bonner Stadt-Obligation Littr. ..... № ..... über .... Thaler Kurant die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Gemeindekasse zu Bonn.

Der Oberbürgermeister.
N.

Die Anleihekommission.
N. N. N.

Der Gemeinde-Empfänger.
N.

(Die Aushändigung der Kupons bleibt bis zum Nachweis der Empfangsberechtigung ausgesetzt, wenn der Inhaber der Obligation den Talon als verloren gegangen anzeigt und rechtzeitig gegen die Aushändigung der Kupons an den Präsentanten der Talons bei der städtischen Behörde protestirt.)

(Nr. 6889.) Allerhöchster Erlaß vom 17. September 1867., betreffend die Aufhebung der den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig obliegenden Verpflichtung zu einem zweijährigen Studium auf der Universität in Kiel.

Nach Ihrem Antrag in dem Berichte vom 16. d. M. will Ich die den Studirenden aus den Herzogthümern Holstein und Schleswig nach den Königlich Dänischen Verordnungen vom 1. Februar 1768. und 21. September 1774. obliegende Verpflichtung, zwei Jahre hindurch auf der Universität in Kiel zu studiren, hierdurch aufheben.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. September 1867.

Wilhelm.

v. Mühler.

An den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

(Nr. 6890.) Allerhöchster Erlaß vom 20. September 1867., betreffend die Aufhebung der Lippeschiffahrts-Abgaben.

Auf Ihren Bericht vom 13. September d. J. genehmige Ich, daß die Erhebung der Lippeschiffahrts-Abgaben vom 15. Oktober d. J. ab eingestellt werde.

Baden-Baden, den 20. September 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6891.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, sowie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf durch die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, und einen Nachtrag zum Statut der letzteren. Vom 22. September 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft in den Generalversammlungen ihrer Aktionaire vom 29. November 1862. und 27. Juni 1867. den Bau und Betrieb einer Zweig-Eisenbahn von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg, sowie einer Verbindungs-Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf beschlossen hat, wollen Wir der gedachten Gesellschaft zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens unter den in dem beigefügten, von Uns hierdurch bestätigten Statutnachtrage enthaltenen Bedingungen die landesherrliche Genehmigung hiermit ertheilen.

Zugleich bestimmen Wir, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen Vorschriften, betreffend das Expropriationsrecht und das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke, auf die in Rede stehenden Unternehmungen Anwendung finden sollen, und daß zu den im Interesse der Landesvertheidigung hinsichtlich des festen Rheinüberganges bei Düsseldorf zu stellenden Anforderungen (§. 2. des Statutnachtrages) namentlich gerechnet werden sollen: der Bau von drei selbstständigen Forts, welche in sich sturmfrei und mit sicheren Unterkunftsräumen ausgerüstet sind, um den äußersten Moment einer Zerstörung der Brücke durch Absprengen der Pfeiler so lange als möglich hinausschieben zu können; die Einrichtung zweckentsprechender Demolitionsminen in allen Pfeilern der eigentlichen Strombrücke; unter Wegfall aller thurmartigen Pfeileraufsätze zu Befestigungszwecken die Herstellung tambourartiger Waffenplätze nebst Blockhäusern auf beiden Ufern des Rheins; endlich die Anlage einer Schiebe- oder Drehvorrichtung in der nördlich der Stadt Neuß über den Erftkanal führenden Brücke in dem Bahntraktus nebst Blockhaus dahinter.

Die gegenwärtige Urkunde ist nebst dem Statutnachtrage durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 22. September 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe.

 Nach-

Nachtrag

zum

Statut der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft.

---

§. 1.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft übernimmt in Erweiterung ihres Unternehmens den Bau und Betrieb folgender Eisenbahnlinien:

1) einer Zweigbahn von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg nebst den als zweckmäßig sich erweisenden Verbindungen mit den bergbaulichen und industriellen Anlagen der benachbarten Thäler, nach spezieller Festsetzung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

2) einer Verbindungsbahn zwischen den rechts- und linksrheinischen Strecken der Bergisch-Märkischen Eisenbahn von Düsseldorf nach Neuß nebst fester Rheinbrücke bei Hamm oberhalb Düsseldorf.

§. 2.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, diejenigen Anforderungen zu erfüllen, welche die Königliche Staatsregierung im Interesse der Landesvertheidigung hinsichtlich des festen Rheinüberganges bei Düsseldorf bei Ertheilung der landesherrlichen Konzession stellen wird, und die zu jenem Zweck festgesetzten Einrichtungen und Anlagen auf ihre Kosten auszuführen, resp. die Kosten dafür zu übernehmen.

§. 3.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft verpflichtet sich, nach den jeweiligen Festsetzungen des Königlichen Handelsministeriums den Verkehr zwischen der im §. 1. gedachten Zweigbahn von Mülheim am Rhein nach Bergisch-Gladbach und Bensberg mit der Cöln-Mindener Eisenbahn durch die Einrichtung direkter Expeditionen und durch billige Bemessung sowohl der Frachtantheile als auch der Bedingungen für das Durchgehen der Transportmittel dem Verkehr auf der eigenen Bahnstrecke Haan-Cöln thunlichst gleichzustellen.

§. 4.

Das Unternehmen der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft wird ferner ausgedehnt auf den Bau und Betrieb solcher Zweig- und Seitenbahnen, welche

welche von der Gesellschaftsdeputation und der Königlichen Eisenbahndirektion als nützlich oder nothwendig zur Belebung des Verkehrs auf den Hauptlinien anerkannt werden und deren Ausführung vom Königlichen Handelsministerium genehmigt wird.

§. 5.

Auf die in §§. 1. und 4. aufgeführten Eisenbahnlinien finden die Statuten und Statutnachträge der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, sowie der Betriebs-Ueberlassungsvertrag vom 23. August 1850. und seine Ergänzungen, ferner der §. 9. des durch Gesetz vom 30. April 1856. genehmigten Vertrages über die Ruhr-Sieg Eisenbahn, desgleichen die zwischen der Königlichen Staatsregierung und der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft bestehenden Vereinbarungen über die Militairtransporte, Post- und Telegraphenverwaltung und über die Beschaffung der Betriebsmittel für die Bergisch-Märkische und Ruhr-Sieg Eisenbahn in gleicher Weise Anwendung, wie auf die bereits ausgeführten Linien.

§. 6.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft vermehrt ihr Stamm-Aktienkapital um den weiteren Betrag von fünf Millionen Thaler durch Ausgabe von funfzigtausend Bergisch-Märkischen Stammaktien à 100 Thaler, auf welche die §§. 4. 5. 6. des durch Allerhöchsten Erlaß vom 9. Januar 1865. genehmigten Statutnachtrages Anwendung finden.

(Nr. 6892.) Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1867., betreffend die Ausführung und künftige Verwaltung der Saarbrücken-Saargemünder Eisenbahn, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Staats-Eisenbahn.

Auf Ihren Bericht vom 21. September d. J. ermächtige Ich Sie, den Bau und die künftige Verwaltung der durch das Gesetz vom 9. März 1867. (Gesetz-Samml. S. 393.) zur Ausführung für Rechnung des Staats genehmigten Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd, als einer Zweigbahn der Saarbrücker Staats-Eisenbahn, der Königlichen Eisenbahndirektion in Saarbrücken zu übertragen, welche auch hinsichtlich dieser Bauausführung und Verwaltung alle Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll.

Zugleich bestimme Ich, daß auf den in das diesseitige Staatsgebiet fallenden Theil der in Rede stehenden Eisenbahn das Recht zur Expropriation derjenigen Grundstücke, welche zur Bauausführung nach dem von Ihnen festzustellenden Bauplan erforderlich sind, sowie das Recht zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach den Vorschriften des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. zur Anwendung kommen soll.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Schloß Mainau, den 28. September 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).